

Sonderrichtlinie „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“

GZ BMFWF-2025-0.382.082

Diese Sonderrichtlinie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3, 1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Wien, Juni 2025

Inhalt

1 Präambel.....	5
2 Rechtsgrundlagen.....	7
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	7
2.2 Unionsrechtliche Grundlagen	7
3 Ziele	8
3.1 Strategische Regelungsziele.....	8
3.2 Operative Regelungsziele	8
3.3 Indikatoren.....	9
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe.....	11
4.1 Förderungsgegenstand	11
4.2 Förderungswerber	12
4.3 Förderungsart	13
4.4 Förderungshöhe.....	13
5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	14
5.1 Gesamtfinanzierung.....	14
5.2 Eigenleistung.....	14
5.3 Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen.....	14
5.4 Befähigung des Förderungswerbers.....	15
5.5 Allgemeine Förderungsbedingungen.....	15
5.6 Besondere Förderungsbedingungen	17
6 Förderbare Kosten.....	25
6.1 Förderbare Kosten	25
7 Ablauf der Förderungsgewährung.....	26
7.1 Aufruf zur Einreichung (Call).....	26
7.2 Entgegennahme des Förderungsansuchens.....	26
7.3 Auswahlverfahren.....	28
7.4 Bewertungsjury.....	30
7.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen.....	30
7.6 Förderungsangebot	31
8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....	33
8.1 Verwendungsnachweis.....	33
8.2 Auszahlung.....	34

8.3 Evaluierung	35
9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	36

1 Präambel

Fachkräftemangel, der Wettbewerb um die klügsten Köpfe, der Abbau von Barrieren zwischen Berufsausbildung und Allgemeinbildung sowie die Forcierung der Durchlässigkeit zum post-sekundären und tertiären Bildungsbereich werden im Bildungsbereich sowohl auf nationaler als auch europäischer Eben immer wieder diskutiert. Damit einher geht die Steigerung der gesellschaftlichen Wertschätzung beruflicher Bildung und deren Weiterentwicklung im Sinne der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Die Lehrlingsausbildung/Duale Ausbildung wird auch auf der europäischen Ebene als eine erfolgreiche Form des arbeitsweltorientierten Lernens gesehen. Darüber hinaus weisen Länder, die neben einer guten Basis vollzeitschulischer Ausbildung auch eine Lehrlingsausbildung haben, eine niedrigere Jugendarbeitslosigkeit auf. Dennoch mussten auch in Österreich in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen zur Steigerung der Attraktivität der Duale Ausbildung sowohl auf betrieblicher (Lehre fördern) als auch auf Ebene der Jugendlichen gesetzt werden.

Jugendliche, aber auch deren Erziehungsberechtigte, wollen sich mit und durch eine nach der allgemeinen Schulpflicht anschließende Ausbildung möglichst viele Optionen offenhalten. Je enger ein Abschluss gesteckt ist, je weniger Anerkennungs-, Weiterbildungs- und Höherqualifizierungsmöglichkeiten mit einem Abschluss verbunden sind, desto unattraktiver ist die Wahl für sie.

Gründe für die Einführung bzw. nunmehr die Weiterführung des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ sind die erhöhte vertikale Durchlässigkeit des Bildungssystems (keine Sackgassen), die Aufwertung der Dualen Ausbildung sowie der Wunsch der Wirtschaft, das Duale System auch für ehrgeizige und aufstiegswillige Jugendliche attraktiv zu gestalten.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels sind damit die Stärkung, der Ausbau und die laufende Attraktivierung des Konzepts der Lehrlingsausbildung mit Matura von zentraler Bedeutung.

Dieser Zielsetzung soll mit der Weiterentwicklung des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ entsprochen und damit ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs auf allen Qualifizierungsebenen geleistet werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF.

Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, die subsidiär anzuwenden ist.

Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (Erwachsenenbildungsförderungsgesetz), BGBl. Nr. 171/1973 idgF.

Berufsreifeprüfungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF.

Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/199 idgF.

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004 idgF.

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idgF.

Diskriminierungsverbot gem. § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. Nr. 22/197, idgF (siehe: Verpflichtung gem. § 8 Abs. 3 BGStG)

2.2 Unionsrechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, ...)

3 Ziele

3.1 Strategische Regelungsziele

Motivierte und gut qualifizierte Fachkräfte sind der Schlüssel zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandorts. Durch das Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ sollen besonders leistungsfähige Jugendliche für die Duale Ausbildung gewonnen werden und so ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses geleistet werden.

Durch die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen auf die Berufsreifeprüfung erwerben Lehrlinge nicht nur wichtige zusätzliche Kompetenzen im sprachlichen, mathematischen und beruflichen Bereich, sondern verbessern bzw. erweitern auch ihre personalen Kompetenzen, insbesondere ihre Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und zur Arbeitsorganisation.

Lehrlinge werden aber auch für die Bedeutung von lebenslangem Lernen in einer zunehmend komplexer werdenden Arbeitswelt sensibilisiert und beim ersten Schritt zur persönlichen und beruflichen Fort- bzw. Weiterbildung unterstützt. Durch die frühe Auseinandersetzung mit dem Thema soll die Bereitschaft und die Motivation für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im späteren Leben gesteigert und das Durchhaltevermögen erhöht werden. Die Ablegung der Berufsreifeprüfung eröffnet in dieser Hinsicht neue Möglichkeiten, insbesondere für attraktive Übertrittsmöglichkeiten in den tertiären Bereich. Damit trägt das Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ zu einer Erhöhung der sozialen Durchlässigkeit des österreichischen Bildungssystems bei.

3.2 Operative Regelungsziele

- Ermöglichung, dass Lehrlinge parallel zur Dualen Ausbildung mit Vorbereitungskursen auf die Berufsreifeprüfung beginnen (siehe Kennzahl 1 und Kennzahl 2)
- Erhöhung der Anzahl von Personen, die im Rahmen des Programms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ die Berufsreifeprüfung bzw. entsprechende Teil- bzw. Abschlussprüfungen ablegen (siehe Kennzahl 3 und Kennzahl 4)

- Mittel- und langfristige Steigerung des Anteils an erstzugelassenen Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen mit einer Berufsreifeprüfung (siehe Kennzahl 5 und 6)

3.3 Indikatoren

Kennzahl 1: Anteil der Lehrlinge im ersten Lehrjahr, die das Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ beginnen

Ausgangszustand 2023	Zielzustand (2025 - 2030)
13,74%	13,74% oder höher

Datenquellen: BMFWF (Anzahl der Personen, die das Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ beginnen) und Lehrlingsstatistik der WKO (Lehrlinge im 1. Lehrjahr)

Kennzahl 2: Anzahl der Personen, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten und das im Rahmen des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ geförderte Angebot in Anspruch nehmen

Ausgangszustand (15. Mai 2019)01. Mai 2023 bis 30. April 2024)	Zielzustand 01. Mai 2029 bis 30. April 2030
13.442	13.442 oder höher

Datenquelle: BMFWF

Die Kennzahlen 1 und 2 beschreiben den Nutzungsgrad des Programms. Das Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ ist bereits gut etabliert und hat bereits den beim Start des Förderprogrammes 2008 angepeilten Beteiligungsgrad von 10% überschritten.

Kennzahl 3: Erfolgreich abgelegte Teil- bzw. Abschlussprüfungen von Personen, die das im Rahmen des Programms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ geförderte Angebot in Anspruch nehmen bzw. genommen haben

Ausgangszustand (01. Juli 2020 bis 30. April 2024)	Zielzustand (01. November 2025 bis 30. April 2029)
25.771	28.000 oder mehr

Datenquelle: BMFWF

Kennzahl 4: Anzahl der Personen, die das im Rahmen des Programms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ geförderte Angebot in Anspruch genommen haben und die Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegt haben

Ausgangszustand (bis 30. April 2024)	Zielzustand (bis 30. November 2030)
14.179	22.000 oder mehr

Datenquelle: BMFWF

Die Kennzahlen 3 und 4 beschreiben die Erfolgsquote in Form von Teilprüfungserfolgen sowie in Form von Gesamtabschlüssen. Bei beiden Kennzahlen ist für die Programmperiode von 2025 bis 2030 eine Steigerung beabsichtigt.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Bildungsangebote, die Lehrlingen innerhalb einer maximalen Teilnahmedauer von 5 Jahren eine entgeltfreie Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung ermöglichen. Lehrabsolventen und -absolventinnen, deren maximale Teilnahmedauer noch nicht abgelaufen ist, können dieses Angebot ebenfalls nutzen, sofern sie bis zum Ende der gesetzlichen Behaltefrist ihrer Lehre zumindest eine Teilprüfung der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegt haben. Die Bildungsangebote haben ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren zu umfassen und müssen so ausgerichtet sein, dass Jugendliche unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997 idGF, jedenfalls nach 5 Jahren die Ablegung der Berufsreifeprüfung ermöglicht wird.

Kurse im Rahmen des geförderten Bildungsangebots können in folgenden Organisationsformen geführt werden:

1. Präsenzkurse: eine Teilnahme ist nur in Präsenz möglich
2. Hybridkurse: eine Teilnahme erfolgt grundsätzlich in Präsenz. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aber nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und in Absprache mit dem Trainer oder der Trainerin maximal 20% der Einheiten durch eine Online-Zuschaltung absolvieren.
3. Kurse mit festen Online-Phasen: in der Kursplanung werden Online-Termine fix für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen. An diesen Terminen findet der Unterricht ausschließlich online statt. Die restlichen Termine werden für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Präsenzunterricht durchgeführt.

4.2 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen juristische Personen, welche die Voraussetzungen des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1973 idgF erfüllen, in Frage.

Des Weiteren können auch von diesen Einrichtungen gebildete Projektpartnerschaften (bestehend aus einem Projektträger und einem oder mehreren Projektpartner(n)) als Förderungswerber auftreten. In diesem Fall sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Projektträgers und dem bzw. den Projektpartner(n) in einer Partnerschaftsvereinbarung zu definieren. Die Partnerschaftsvereinbarung ist gemeinsam mit dem Förderungsansuchen vorzulegen. Die Projektpartner haben nachweislich die Solidarhaftung für die Rückzahlung der Förderung im Falle eines Rückzahlungsgrundes gem. § 25 ARR 2014 zu übernehmen. Der Fördervertrag wird mit der gesamten Projektpartnerschaft geschlossen. Eine Änderung in der Zusammensetzung der Projektpartnerschaft bedarf der Zustimmung durch den Förderungsgeber und einer einvernehmlichen Änderung des Förderungsvertrags. Projektpartner, die die Projektpartnerschaft verlassen, haben den im Förderungsvertrag festgelegten Berichts-, Auskunfts- und Einsichtspflichten im Zusammenhang mit der durch sie erbrachten Leistung trotz Ausscheiden aus der Partnerschaft weiter nachzukommen.

Im Falle von Projektpartnerschaften ist sicherzustellen, dass jeder Projektpartner die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der ihm gem. Partnerschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben erfüllt. Um ein qualitativ hochwertiges Angebot an Vorbereitungslehrgängen sicherzustellen, müssen jene Projektpartner, die gem. Partnerschaftsvereinbarung Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifepfung anbieten, die Anforderungen des § 8 Abs. 1a Berufsreifepfungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, erfüllen.

Erfüllt eine Einrichtung nicht für alle Prüfungsgebiete der Berufsreifepfung die Anforderungen des § 8 Abs. 1a Berufsreifepfungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF oder kann eine Einrichtung alleine die Versorgungssicherheit im jeweiligen Bundesland nicht sicherstellen, sind entweder Projektpartnerschaften zu bilden, um diese Umstände auszugleichen, oder geeignete Einrichtungen mit der Durchführung von Vorbereitungslehrgängen auf die Berufsreifepfung, welche die Anforderungen des § 8 Abs. 1a Berufsreifepfungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, erfüllen, zu beauftragen. Siehe dazu auch Abschnitt 5.6.

Natürliche Personen und Gebietskörperschaften kommen nicht als Förderungsnehmer in Frage.

4.3 Förderungsart

Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Bei der Förderung gem. dieser Sonderrichtlinie handelt es sich um eine Einzelförderung für eine einzelne, abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung.

4.4 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Förderungsbedarf des Vorhabens und der Förderungswürdigkeit. Pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin beträgt der Zuschuss für die Inanspruchnahme des gesamten Vorbereitungsangebots jedoch maximal € 6.876,00.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Durch diese Sonderrichtlinie wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung begründet. Darüber hinaus kann auch kein Kontrahierungszwang seitens des Bundes abgeleitet werden.

5.1 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung der Leistung darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein. Unter Berücksichtigung der Förderung muss das Vorhaben aber als finanziell gesichert erscheinen, was durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen ist.

5.2 Eigenleistung

Übersteigen die tatsächlichen Kosten für die Erbringung der Leistung die maximal zulässige Fördersumme, ist die Differenz als Eigenleistung des Fördernehmers zu erbringen.

5.3 Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen

Förderungswerber haben im Förderungsansuchen Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und um welche derartigen Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen

Rechtsträger (einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht wurde, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Darüber hinaus besteht für den Förderungswerber bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens eine Mitteilungspflicht hinsichtlich jener Förderungen, um die nach Einbringen des Förderungsansuchens bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht wird.

5.4 Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erwarten ist,
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine in dieser Sonderrichtlinie genannten Ausschlussgründe vorliegen.

5.5 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Sonderrichtlinie setzt die Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen voraus:

Der Förderungsnehmer hat sich zu verpflichten,

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig

durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,

2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung),

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschrifttreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5. bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes bei Lieferaufträgen den Betrag von 1.600 Euro und bei Dienstleistungen den Betrag von 10.000 Euro überschreitet,

6. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und diese Grundsätze in seiner bzw. ihrer gesamten Gebarung zu befolgen,
7. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EstG 1988), BGBl. I Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 zu verwenden,
8. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten,
9. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
10. die Rückzahlungsverpflichtung gem. § 25 ARR 2014 zu übernehmen,
11. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten,
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu berücksichtigen.

5.6 Besondere Förderungsbedingungen

Die Eigenart der zu fördernden Leistung und der wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Einsatz von Bundesmitteln erfordert, dass vor Gewährung einer Förderung folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass die angebotenen Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung für Lehrlinge sowie für Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen zeitlich und örtlich gut erreichbar sind. Kann durch eine Einrichtung alleine die flächendeckende Versorgung im Bundesland nicht

sichergestellt werden, sind verpflichtend Projektpartnerschaften zu bilden, um diesen Umstand auszugleichen.

2. Kann für ein Prüfungsgebiet der Berufsreifeprüfung bzw. einen konkreten Fachbereich im Prüfungsgebiet Fachbereich aufgrund einer zu geringen Anzahl an Interessentinnen und Interessenten kein eigenständiger Kurs geführt werden, sind interessierte Lehrlinge bzw. Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen nach Maßgabe freier Plätze in für Erwachsene ausgerichtete Vorbereitungslehrgänge des Förderungswerbers aufzunehmen, sofern dies pädagogisch vertretbar ist. Der Fördergeber gewährt für diese Einzelplätze einen Zuschuss nach den in Abschnitt 6.1 beschriebenen Regeln.
3. Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass die im Rahmen des Programms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ angebotenen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung die Anforderungen des § 8 Abs. 1a Berufsreifeprüfungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, erfüllen.
4. Der Förderungswerber verpflichtet sich, beim Angebot von Kursen mit festen Online-Phasenfolgende Kriterien jedenfalls einzuhalten:
 - 4.1. Es müssen regelmäßige Präsenztermine (mindestens einmal pro Monat) vorgesehen werden.
 - 4.2. Trainerinnen und Trainer müssen regelmäßig für Fragen und Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehen.
 - 4.3. Es muss Vernetzungsmöglichkeiten zwischen den Teilnehmenden geben.
 - 4.4. Es müssen weiterhin Kurse, die ausschließlich in Präsenz stattfinden, als Wahlmöglichkeit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeboten werden.
5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass ein den Vorgaben des Fördergebers entsprechendes Anmeldesystem umgesetzt wird, die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer Abwicklungs- und Monitoring-Datenbank erfasst werden und durch eine Datenabfrage in der Abwicklungs- und Monitoring-Datenbank überprüft wird, ob und in welchem Ausmaß Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits an geförderten Kursen im Rahmen des Förderprogramms teilgenommen haben.

6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, welches insbesondere folgende Elemente umfasst:
 - 6.1. Informationsveranstaltung zu Inhalten, Ablauf und Belastungen des Bildungsangebots
 - 6.2. Diagnosechecks in Mathematik, Deutsch und Englisch auf dem Niveau der 8. Schulstufe (wird im Rahmen des Prüfungsgebiets „Lebende Fremdsprache“ nicht Englisch gewählt, kann der Diagnosecheck in Englisch durch ein anderes geeignetes Instrument ersetzt werden)
 - 6.3. Erstellung und Vorlage eines Motivationsschreibens durch die potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - 6.4. Durchführung einer Potenzialanalyse sowie eines Beratungsgesprächs
 - 6.5. Erstellung und Vorlage eines individuellen Bildungsplans

Das Aufnahmeverfahren ist allen Interessenten und Interessentinnen, die Lehrlinge gem. § 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, bzw. gem. § 8 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 42/2024 idgF, sind bzw. auf die § 30 Abs. 8 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, anzuwenden ist, zugänglich zu machen, sofern für die betroffenen Personen die erfolgreiche Ablegung einer Teil- bzw. Abschlussprüfung gem. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, vor Ende der Behaltefrist gem. § 18 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, möglich ist. Dabei ist Z 8 jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Finanzierung dieses Aufnahmeverfahrens ist in der Fördersumme inkludiert. Für Personen, die das mehrstufige Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich absolvieren, wird seitens des Fördergebers kein weiterer Zuschuss für die Teilnahme am Bildungsangebot gewährt (siehe Abschnitt Auszahlung).

7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, folgenden Personengruppen, für die gem. dieser Sonderrichtlinie ein Zuschuss für die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen auf die Berufsreifeprüfung geleistet wird, die entgeltfreie Teilnahme an den

Vorbereitungslehrgängen, Betreuungs- und Coachingangeboten im Ausmaß von bis zu 900 Unterrichtseinheiten (à 50 Minuten) sowie den entsprechenden Prüfungen (einschließlich etwaiger Wiederholungen) in einem Zeitraum von max. 5 Jahren ab Beginn des ersten Vorbereitungslehrgangs zu ermöglichen. Davon umfasst ist auch die entgeltfreie Bereitstellung der erforderlichen Lernmaterialien. Dabei ist Z 8 jedenfalls zu berücksichtigen.

7.1. Lehrlinge gem. § 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, bzw. gem. § 8 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 42/2024 idgF, oder Personen auf die § 30 Abs. 8 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, anzuwenden ist:

7.1.1. Die erfolgreiche Ablegung einer Teil- bzw. Abschlussprüfung gem. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, vor Ende der Behaltefrist gem. § 18 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, ist möglich.

Bei Lehrlingen, die in einer verkürzten Lehrzeit gem. § 6 Abs. 6 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, ausgebildet werden, bzw. bei denen ein Ersatz von Lehrzeiten aufgrund schulischer Ausbildungen gem. § 28 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, oder die Anrechnung von Lehrzeiten gem. § 6 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, oder gem. § 17 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 42/2024 idgF, vorgenommen wurde, ist anstelle des tatsächlichen Endes der gesetzlichen Behaltefrist, das fiktive Ende bei einer regulären Lehrzeit im jeweiligen Lehrberuf heranzuziehen.

7.1.2. Die Interessenten bzw. Interessentinnen haben das mehrstufige Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert.

7.2. Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen:

7.2.1. Eine Teil- bzw. Abschlussprüfung gem. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, wurde vor Ende der Behaltefrist gem. § 18 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, erfolgreich abgelegt.

Bei Lehrlingen, die in einer verkürzten Lehrzeit gem. § 6 Abs. 6 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, ausgebildet werden, bzw. bei denen ein Ersatz von Lehrzeiten aufgrund schulischer Ausbildungen gem. § 28 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, oder die Anrechnung von Lehrzeiten gem. § 6 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, oder gem. § 17 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 42/2024 idgF, vorgenommen wurde, ist anstelle des tatsächlichen Endes der gesetzlichen Behaltefrist, das fiktive Ende bei einer regulären Lehrzeit im jeweiligen Lehrberuf heranzuziehen.

Sollte einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin die Ablegung der Berufsreifeprüfung aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen nicht innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des ersten Vorbereitungslehrgangs möglich sein, kann dieser Zeitraum durch den Förderungsgeber verlängert werden, um Härtefälle zu vermeiden. Voraussetzung für die Verlängerung ist ein begründeter Antrag durch die jeweilige Teilnehmerin bzw. den jeweiligen Teilnehmer. Dieser Antrag muss einschließlich notwendiger Nachweise mindestens drei Monate vor Ablauf der maximal möglichen Teilnahmedauer schriftlich an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung gerichtet werden.

8. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei der Eröffnung von Vorbereitungslehrgängen sowie beim Angebot von Beratungs- und Coachingleistungen die vom Fördergeber vorgenommene Ressourcenzuteilung einzuhalten. Sollten Jugendliche alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ihre Aufnahme in einen Vorbereitungslehrgang im Rahmen der Ressourcenzuteilung für das aktuelle Finanzjahr aber nicht mehr möglich sein, ist ihre Anmeldung in Evidenz zu halten und im nächsten Finanzjahr zu berücksichtigen.
9. Der Förderungswerber verpflichtet sich, eine Ausbildungsvereinbarung mit den in das Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ aufgenommenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu schließen. In der Ausbildungsvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
 - 9.1. Im Rahmen der Ausbildungsvereinbarung ist ein Bildungsplan festzulegen. In diesem Bildungsplan ist der parallele Besuch mehrerer Vorbereitungslehrgänge nur dann zulässig, wenn das Bildungsangebot explizit darauf ausgerichtet ist

bzw. wenn ein Beratungsgespräch ergibt, dass aufgrund der besonderen Leistungsfähigkeit des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin die erfolgreiche parallele Vorbereitung auf mehrere Prüfungsgebiete wahrscheinlich zu sein scheint.

- 9.2. Abweichungen vom vereinbarten Bildungsplan sind seitens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin unverzüglich bekannt zu geben. Sollte länger als 1 Jahr kein Vorbereitungslehrgang besucht werden, sind die schriftliche Bekanntgabe der Gründe und die Zustimmung des Fördergebers notwendig, ansonsten ist die Teilnahme am Programm zu beenden und der Förderungsgeber gewährt für diese Person keinen Zuschuss mehr.
- 9.3. Unterschreitet ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin die Mindestteilnahmeverpflichtung (Unterrichtspräsenz sowie Fernlehrphasen) in Höhe von 75% der angebotenen Unterrichtseinheiten eines Kurses durch unentschuldigte Abwesenheiten, ist die Teilnahme am Programm zu beenden. Der Förderungsgeber gewährt für diese Personen keinen Zuschuss mehr.
- 9.4. In Hybridkursen können Teilnehmende bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Trainers bzw. der Trainerin max. 20% der vorgesehenen Unterrichtseinheiten eines Kurses durch Online-Teilnahme absolvieren. Voraussetzung für die Online-Teilnahme ist die nachweisliche Anwesenheit. Wenn durch die Online-Teilnahme der Lernerfolg gefährdet ist, kann der Trainer bzw. die Trainerin eine Teilnahme in Präsenz anordnen.
- 9.5. Wird der Lehr- oder Ausbildungsvertrag eines Teilnehmers bzw. einer Teilnehmerin gelöst, können zwar bereits begonnene Vorbereitungslehrgänge weiter besucht sowie Teil- bzw. Abschlussprüfungen entgeltfrei abgelegt werden, die Aufnahme weiterer Vorbereitungslehrgänge ist jedoch erst nach Abschluss eines neuen Lehr- oder Ausbildungsvertrags möglich. Die Zeit ohne Lehr- oder Ausbildungsvertrag ist nicht auf die maximale Dauer der Teilnahme am Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ von 5 Jahren ab Beginn des ersten Vorbereitungslehrgangs anzurechnen.
- 9.6. Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin hat sich zu verpflichten, alle Teil- bzw. Abschlussprüfungszeugnisse sowie das Gesamtprüfungszeugnis der Berufsreifeprüfung dem Förderungswerber vorzulegen. Wird bis sechs Monate

nach Ende eines Vorbereitungslehrgangs kein Teil- bzw. Abschlussprüfungszeugnis vorgelegt, wird die Teilnahme am Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ beendet, sofern keine schriftliche Bestätigung vorgelegt werden kann, dass ein früherer Prüfungstermin nicht möglich war. Nimmt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin nach Ende eines Vorbereitungslehrgangs zusätzlich Vorbereitungs- bzw. Fördermodule für ein Prüfungsgebiet in Anspruch, ist deren Ende an Stelle des Endes des Vorbereitungslehrgangs für die Bemessung der o.a. Frist heranzuziehen.

- 9.7. Erbringt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin keinen Nachweis über eine vor Ende der Behaltefrist gem. § 18 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, erfolgreich abgelegte Teilprüfung der Berufsreifeprüfung (bzw. über eine vor diesem Datum erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einem anerkannten Lehrgang gem. § 8 Berufsreifeprüfungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF), ist die Teilnahme am Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ unverzüglich einzustellen.

Bei Lehrlingen, die in einer verkürzten Lehrzeit gem. § 6 Abs. 6 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, ausgebildet werden, bzw. bei denen ein Ersatz von Lehrzeiten aufgrund schulischer Ausbildungen gem. § 28 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, oder die Anrechnung von Lehrzeiten gem. § 6 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, oder gem. § 17 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 42/2024 idgF, vorgenommen wurde, ist anstelle des tatsächlichen Endes der Behaltefrist, das fiktive Ende bei einer regulären Lehrzeit im jeweiligen Lehrberuf heranzuziehen.

- 9.8. Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin hat sich bereit zu erklären, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Abwicklung des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ verarbeitet werden dürfen. Verweigert ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin die Zustimmung zu dieser Datenverarbeitung kann für diese Person seitens des Förderungsgebers kein Zuschuss für die Teilnahme am geförderten Bildungsangebot gewährt werden, weshalb eine entgeltfreie Teilnahme nicht möglich ist.
- 9.9. Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin hat sich zu verpflichten, an Evaluierungen des Förderprogramms mitzuwirken.

10. Der Förderungswerber verpflichtet sich, Kosten, die durch die Korrektur von falschen Eingaben in der Abwicklungs- und Monitoringdatenbank des Förderungsgebers entstehen, zu übernehmen, sofern für die Korrektur ein externer Dienstleister beauftragt werden muss. Für die Bedeckung dieser Kosten dürfen keine Fördermittel herangezogen werden.

6 Förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

Zur Anwendung kommt ein Pauschalkostenmodell.

Die zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlichen direkten und indirekten Kosten werden mittels eines Pauschalstundensatzes gefördert. Dieser Pauschalstundensatz umfasst Personal- und Sachkosten für die Erbringung und Abwicklung der geförderten Leistung (Kurse und Coachingangebote sowohl im Rahmen des Aufnahmeverfahrens als auch im Rahmen der Vorbereitung auf die Teil- bzw. Abschlussprüfungen der Berufsreifeprüfung), Prüfungs- und Zulassungsgebühren (einschließlich etwaiger Wiederholungen) sowie eine allfällige (teilweise) Rückerstattung von Fahrkosten von Teilnehmern und Teilnehmerinnen.

Als Pauschalstundensatz wird pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer für eine Unterrichtseinheit (à 50 Minuten) € 7,64 festgelegt. Pro Kurs wird dieser Pauschalstundensatz für max. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt.

Beim Angebot von Kursen mit festen Online-Phasen, sind nur Präsenzeinheiten sowie Online-Einheiten, die synchron stattfinden, d.h. bei denen Trainer bzw. Trainerin und Teilnehmende gleichzeitig im digitalen Raum anwesend sind, förderfähig.

Der Einsatz von E-Learning-Plattformen ist nach Maßgabe eines pädagogischen Konzepts sowohl in reinen Präsenzkursen, Hybridkursen als auch in Kursen mit festen Online-Phasen möglich. Die entsprechenden Kosten wurden daher als Sachaufwand bei der Festlegung des Pauschalstundensatzes berücksichtigt und werden nicht gesondert abgegolten.

Die Gesamtfördersumme ist mit max. 6.876 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer am Gesamtprogramm begrenzt. Etwaige darüber hinaus gehende Kosten sind als Eigenleistung durch den Förderungsnehmer zu erbringen.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung wird nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

7.1 Aufruf zur Einreichung (Call)

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung führt in einem 5-jährigen Rhythmus einen Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durch. Der Aufruf umfasst zumindest folgende Inhalte:

1. Inhalt (Förderungsgegenstand) und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung
3. Formularvorlagen für das Förderungsansuchen
4. Beurteilungskriterien (Auswahlverfahren)
5. Hinweise zur Abwicklung (Einbringung von Förderungsansuchen, zu erbringende Nachweise, Fristen, etc.)

7.2 Entgegennahme des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen sind vollständig auszufüllen und beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung fristgerecht schriftlich (per Post) einzubringen.

Förderungsansuchen haben einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (der auch allfällige Eigenleistungen umfasst) sowie alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der

Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen zu umfassen.

Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name und Standort des Förderungswerbers (bei Projektpartnerschaften: des Projektträgers und aller Projektpartner)
2. Beschreibung des Vorhabens, wobei auf die für die Bewertung relevanten Qualitätskriterien Bezug zu nehmen ist. Dabei sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluierung sowie Maßnahmen zur Gleichstellung und Diversitätsorientierung besonders hervorzuheben.
3. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan des Vorhabens sowie Angaben zum daraus abgeleiteten Förderbedarf
4. Ausmaß der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
5. Bei Projektpartnerschaften zusätzlich: Partnerschaftsvereinbarung, in der die Rollenverteilung des Projektträgers und der Projektpartner in Bezug auf die Durchführung des Vorhabens sowie in Bezug auf die Verteilung der Fördermittel festgelegt wird und in der die Solidarhaftung für die Rückzahlung der Förderung im Falle eines Rückzahlungsgrundes gem. § 25 ARR 2014 übernommen wird
6. Ist geplant, Einrichtungen mit der Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zu beauftragen, ist dem Förderungsansuchen ein Letter of Intent potenzieller Auftragsnehmer beizulegen.
7. Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Förderungsanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben bzw. Teile davon betreffen (siehe 5.3)
8. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der mitunterfertigten Verpflichtungserklärung

7.3 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren gewährleistet die Gleichbehandlung aller Förderungswerber: Der Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Expertinnen und Experten sind in einem Bewertungshandbuch festgelegt, welches vom Förderungsgeber mit dem Aufruf zur Einreichung von Vorhaben (Call) veröffentlicht wird.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt in einem zweistufigen Verfahren durch eine Formalprüfung und eine anschließende Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Formalprüfung umfasst:

1. Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
2. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung liegt bei.
3. Das Leistungsverzeichnis sowie der Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan ist vollständig vorhanden.
4. Es liegt keine unerlaubte Mehrfachförderung vor. Die entsprechenden Angaben des Förderungswerbers werden durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal überprüft.
5. Die in Abschnitt 5 definierten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie allgemeinen und sonstigen Förderungsbedingungen sind erfüllt.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird schriftlich festgehalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen oder Förderungsansuchen, die nicht alle Formalkriterien erfüllen, ist eine angemessene Frist zur Nachreichung fehlender Unterlagen bzw. zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Nachreichung bzw.

Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden und außer Evidenz zu nehmen.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch eine vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung eingerichtete unabhängige Bewertungsjury nach folgenden im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet:

1. Drop-out Prävention
 - 1.1. Eingangsberatung, Eingangsphase und Potenzialanalyse
 - 1.2. Ausgewogenheit von Unterrichts-, Beratungs- und Coachingangeboten
 - 1.3. (zusätzliche) Förderangebote für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit besonderen Bedarfslagen und oder Wiederholerinnen und Wiederholer
 - 1.4. Berücksichtigung von Peerlearning und/oder Mentoringangeboten
2. Berücksichtigung der zielgruppenspezifischen Bedarfslagen
 - 2.1. Kooperationen mit der jeweiligen Bildungsdirektion sowie mit Schulen, an denen eine Prüfungskommission für die Berufsreifeprüfung eingerichtet ist, um zu gewährleisten, dass Prüfungsantritte zeitnah zur Absolvierung der jeweiligen Vorbereitungslehrgänge erfolgen können
 - 2.2. Einbindung von Ausbildungsbetrieben, Kursangebote in der Arbeitszeit
 - 2.3. Kursangebote in der arbeitsfreien Zeit, unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Erreichbarkeit für Lehrlinge
 - 2.4. Konzept zum Umgang mit den durch den lehrgangsmäßigen Berufsschulbesuch entstehenden Absenzen in den Vorbereitungslehrgängen (wie beispielsweise Fernlernelemente)
 - 2.5. Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen hinsichtlich Unterrichtsausmaß (Angebot von Vorbereitungslehrgängen mit einem geringen Stundenausmaß (beispielsweise Minimum gem. Berufsreifeprüfungscurriculaverordnung, BGBl. II Nr. 40/2010 idgF) und von Vorbereitungslehrgängen mit einem höheren Stundenausmaß (insgesamt max. 900 Unterrichtseinheiten á 50 Minuten für die vier Prüfungsgebiete)
 - 2.6. Konzept für Möglichkeiten von zielgruppengerechten Online-Phasen
 - 2.7. Kursangebot für die Teilprüfung „Fachbereich“; Ermöglichung der Absolvierung der Teilprüfung „Fachbereich“ als projektorientierte Arbeit
3. Qualitätsmanagement
 - 3.1. Qualifizierung der Vortragenden, zielgruppengerechtes kompetenzorientiertes Kursangebot

- 3.2. Etabliertes Qualitätsmanagementsystem insbesondere in Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der Unterrichtsqualität und -erfolge (Berücksichtigung des Qualitätsregelkreises nach Deming (Plan – Do – Check – Act), Einsatz geeigneter Instrumente, insbesondere im Bereich der Evaluation)
- 3.3. Zielgruppengerechte operative Abläufe (hinsichtlich Erreichbarkeit, Beratung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beschwerdemanagement)
4. Gender- und Diversity-Management
 - 4.1. gender- und diversitätsorientierte Maßnahmen bezogen auf die Zielgruppe (insbes. Lehrlinge sowie Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen), Programmgestaltung und Pädagogik
 - 4.2. Qualifizierung von Vortragenden und Coaches in Hinblick auf Gender- und Diversity-Management
 - 4.3. Sicherstellung einer gender- und diversity-sensiblen Eingangsberatung
 - 4.4. Sicherstellung, dass Kursangebote trotz vorhandener geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Lehrberufswahl für beide Geschlechter erreichbar und attraktiv sind

Im Zuge der Bewertung werden zu jedem Kriterium Punkte vergeben.

7.4 Bewertungsjury

Die Bewertungsjury besteht aus unabhängigen Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, der Dualen Ausbildung und/oder Berufsreifeprüfung. Darüber hinaus gehören zumindest zwei Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung der Bewertungsjury an. Bei der Auswahl wird auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet.

Die Bewertungsjury hält die ermittelten Ergebnisse in einem schriftlichen Protokoll fest und erstellt eine begründete Förderungsempfehlung in Form einer Reihung.

7.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder über die Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung auf

Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung der Bewertungsjury. Pro Bundesland wird ein Förderungswerber ausgewählt.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt, im Fall der Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines Förderungsangebots.

7.6 Förderungsangebot

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten Bedingungen des Fördervertrages.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich bestätigt wird.

Mit der Annahme des Förderungsangebots durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Inhalt des Förderungsvertrages richtet sich nach dem dieser Sonderrichtlinie angeschlossenen Vertragsmuster.

Insbesondere hat der Förderungsvertrag folgende Informationen zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage
2. Bezeichnung des Förderungsnehmers mit Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. Genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen (siehe dazu Abschnitt 8)
9. Hinweis auf Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
11. Sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
12. Besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

8.1 Verwendungsnachweis

Förderungsnehmer sind verpflichtet, dem Förderungsgeber über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der Sachbericht hat jedenfalls Informationen zu den durchgeführten Vorbereitungslehrgängen und Beratungs- bzw. Coachingangeboten sowie zum Ausbildungsverlauf der aufgenommenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen, Beratungs- und Coachingangeboten, Prüfungsantritte und Prüfungserfolg) zu umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, wird der Förderungswerber im Förderungsvertrag verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Der Förderungsnehmer hat darüber hinaus im Rahmen der abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarung (siehe Abschnitt 5.6) eine entsprechende Datenschutzerklärung von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen einzuholen. Sollten Jugendliche diese Datenschutzerklärung nicht unterzeichnen, ist keine Teilnahme am entgeltfreien Angebot im Rahmen des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ möglich.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine Aufgliederung der erbrachten Unterrichtseinheiten sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Kursangebote umfassen. Bei der Übermittlung des zahlenmäßigen Nachweises ist sicherzustellen, dass nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt werden, die im jeweiligen

Verrechnungszeitraum die Mindestteilnahmeverpflichtung (75% der Unterrichtseinheiten des jeweiligen Kursangebots) und sämtliche anderen Fördervoraussetzungen erfüllt haben.

Der Förderungsgeber behält sich vor, eine Übermittlung von im Zusammenhang mit der Erbringung der geförderten Leistung stehenden Belegen (Personalkosten für Trainerinnen und Trainer bzw. der Coaches, Sachkosten, ...) einzufordern oder im Rahmen von Controllingbesuchen beim Förderungsnehmer in diese Einsicht zu nehmen.

Ein Verwendungsnachweis ist zweimal jährlich über die Abwicklungs- und Monitoring-Datenbank des Fördergebers zu übermitteln, wobei zum 15. Mai eines Jahres der Verwendungsnachweis für die im Zeitraum von 1. November des vorangegangenen Jahres bis zum 30. April des jeweils laufenden Jahres erbrachte Leistung zu übermitteln ist. Zum 15. November eines Jahres ist der Verwendungsnachweis für die im Zeitraum von 1. Mai bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres erbrachte Leistung zu übermitteln.

Darüber hinaus ist einmal jährlich ein schriftlicher Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung, die erzielten Erfolge, erfolgsfördernde und erfolgshemmende Faktoren sowie die gesetzten qualitätssichernden Maßnahmen für die letzten zwei Leistungszeiträume bis längstens Ende Juni vorzulegen. Dieser Bericht dient als Grundlage für jährlich stattfindende Controlling-Termine.

Als abschließender Verwendungsnachweis ist eine Zusammenfassung dieser Berichte für den gesamten Förderungszeitraum bis längstens 31. Dezember 2030 zu übermitteln.

8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Vorlage und Abnahme des entsprechenden Verwendungsnachweises für die Durchführung der geförderten Leistung im Zeitraum 1. November bis 30. April des folgenden Jahres bzw. im Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt, auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Konto. Zur Berechnung der Förderung wird die Anzahl der in einem Verrechnungszeitraum erbrachten Unterrichtseinheiten für einen Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin mit dem Pauschalstundensatz von 7,64 € multipliziert und über alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufsummiert. Sollten in einem Verrechnungszeitraum an einem Kurs mehr als

25 Personen teilgenommen haben, werden nur 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Berechnung der Fördersumme berücksichtigt. Für Unterrichtseinheiten, die im Rahmen des mehrstufigen Aufnahmeverfahrens erbracht werden, erfolgt die Auszahlung des gesamten Zuschusses nach Ende des jeweiligen Verrechnungszeitraum. Für Unterrichtseinheiten, die im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen erbracht werden, werden 85% des Zuschusses nach Ende des jeweiligen Verrechnungszeitraums und 15% des Zuschusses nach erfolgreicher Ablegung der entsprechenden Teil- bzw. Abschlussprüfung ausbezahlt.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

8.3 Evaluierung

Die Evaluierung des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ erfolgt primär durch regelmäßige Auswertungen der Daten in der Abwicklungs- und Monitoring-Datenbank des Förderungsgebers. Der Förderungsgeber erstellt zumindest einmal jährlich einen Monitoringbericht, in dem der Bildungsverlauf und -erfolg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dargestellt wird.

Darüber hinaus wird ergänzend eine qualitative Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an geförderten Vorbereitungslehrgängen, gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Experten und Expertinnen, durchgeführt. Die Förderungsnehmer haben sich zu verpflichten an dieser Evaluierung mitzuwirken und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an geförderten Vorbereitungslehrgängen eine Zustimmungserklärung einzuholen, dass die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Befragungszwecken verwendet bzw. den mit der Evaluierung beauftragten Dienstleistern übermittelt werden. Im Rahmen der Ausbildungsvereinbarung zwischen Förderungsnehmer und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den geförderten Vorbereitungslehrgängen sind letztere auch zur Mitwirkung an Evaluierungen zu verpflichten (siehe Abschnitt 5.6).

Die abschließende Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, erfolgt anhand der in Abschnitt 3 definierten Indikatoren gemeinsam mit der Evaluierung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind mit 31. Oktober 2030 befristet. Mit Erbringung der geförderten Leistung kann nach Abschluss eines entsprechenden Förderungsvertrags ab 1. November 2025 begonnen werden. Die im Zeitraum von 1. Mai 2030 bis 31. Oktober 2030 erbrachte geförderte Leistung, wird gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie zum Stichtag 15. November 2030 abgerechnet. Sollten am 31. Oktober 2030 Vorbereitungslehrgänge, die nach dieser Sonderrichtlinie gefördert werden, noch nicht abgeschlossen sein, gewährt der Förderungsgeber für diese Vorbereitungslehrgänge auf Basis der gegenständlichen Sonderrichtlinie noch bis zu deren regulären Abschluss einen Zuschuss entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Förderungsverträge.